

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. April 1969

---

1605. **Quartierplan.** Am 13. Januar 1969 ersuchte der Gemeinderat Weisslingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Mai 1968 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Chalcheren. Dieser Beschluss wurde am 9. Juli 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon vom 8. Januar 1969 sind die gegen den Beschluss des Gemeinderates Weisslingen erhobenen Rekurse als durch Rückzug erledigt abgeschlossen worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch den Waldrand, im Nordwesten durch einen Fussweg bzw. durch die bereits überbaute Parzelle Kat.-Nr. 2222, im Südwesten durch die Lendikerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 12, und im Süden durch die alte Lendikerstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Weisslingen wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung dient, nebst den umgrenzenden Strassen, eine von der alten Lendikerstrasse abzweigende Quartierstrasse A. Vorläufig wird diese als Sackstrasse ausgebaut; sie wird jedoch in einem späteren Zeitpunkt in nordwestlicher Richtung verlängert. Zwischen dem vorläufigen Ende der Quartierstrasse A und der Lendikerstrasse wurde ein Fussweg ausgeschieden. Die Korrektur der Einmündung der alten Lendikerstrasse in die Lendikerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 12, (möglichst senkrechte Einmündung) wird zurzeit im Einvernehmen mit dem kantonalen Tiefbauamt projektiert.

Der mit 20 m an der Quartierstrasse A und mit 12 m am Fussweg festgelegte Baulinienabstand entspricht deren Bedeutung. Die im Quartierplan eingetragenen Baulinien an der Lendikerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 12, befinden sich zurzeit in Revision. Sie werden zusammen mit den Baulinien an der alten Lendikerstrasse in einem separaten öffentlichen Verfahren neu festgesetzt.

Die Niveaulinie an der Quartierstrasse A weist eine Maximalsteigung von 11 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Weisslingen vom 14. Mai 1968 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Chalcheren mit Bau- und Niveaulinien an der Quartierstrasse A und mit Baulinien an einem Fussweg wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Weisslingen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer) unter Rück-

sendung zweier Plansätze mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Pfäffikon sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 17. April 1969.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. S. Epprecht*